



Gemeinde Gränichen

Reglement

über die Benützung des Seminarraums Werkhof Moortal

2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Ziel, Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung des Seminarraums Werkhof Moortal. Der Betrieb des Werkhofes Moortal soll durch die Vermietung des Seminarraums nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

- Seminarraum Werkhof Moortal inkl. Mobiliar sowie IT-Installationen (Beamer, Lautsprecher, Seitenleinwände)
- Küche (mit Kaffeegeschirr und Gläser)
- Kaffeemaschine für 30 – 50 Personen
- Parkplätze

§ 3

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglements-gemässe Benützung der Anlagen.

²Der Gemeinderat kann einfache und wiederkehrende Geschäfte an einen Ausschuss delegieren.

§ 4

Ausschuss

¹Für die Behandlung der Geschäfte bestimmt der Gemeinderat einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies der Ressortchef Gemeinderat, der Hauswart der Liegenschaft Werkhof Moortal und die in der Verwaltung zuständige Person für die Verwaltung des Seminarraums Werkhof Moortal.

²Für die Belegung der Anlagen erstellt der Ausschuss einen Belegungsplan auf unbestimmte Zeit, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

³Gegen die Entscheide des Ausschusses kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 5

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung des Seminarraums für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich beim Ausschuss Seminarraum Werkhof Moortal, Gemeindekanzlei, Lindenplatz 1, 5722 Gränichen, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat mindestens 2 Monate im Voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen von der zuständigen Stelle gemäss § 4 behandelt. Eine allfällige Bewilligung wird durch den Ausschuss erteilt und eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

²Über die erteilten Bewilligungen orientiert der Ausschuss den zuständigen Hauswart, sowie die betroffenen Gemeindestellen, Vereine und Organisationen frühzeitig.

³Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort dem Ausschuss zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

⁴Der Seminarraum darf nicht ohne Bewilligung benützt werden – ausser durch die Feuerwehr.

⁵Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 6

Haftung, Versicherung ¹Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern oder Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Im Schadenfall ist unverzüglich der Hauswart zu informieren. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Gränichen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist gegebenenfalls Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

⁵Der Bewilligungsnehmer haftet für den Batch sowie für einen allenfalls missbräuchlichen Umgang. Die Weitergabe des Batchs an Dritte ist untersagt.

§ 7

Ausschluss von der Benützung

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 8

Benützung durch die Feuerwehr

Der Seminarraum Werkhof Moortal dient in erster Linie der Feuerwehr als Theorie- und Seminarraum. Die Beanspruchung richtet sich dabei nach der Jahresplanung der Feuerwehr. Entsprechend steht er an erster Stelle der Feuerwehr zur Verfügung. Falls diese den Raum nicht benötigen, kann er an Dritte vermietet werden. Bei einem Grossereignis ist die Feuerwehr berechtigt, den Raum auch bei Vermietung zu benutzen.

§ 9

Benützung durch Dritte

¹Die Anlagen können ausserhalb des Feuerwehrbetriebes durch den Ausschuss zur Benützung vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine und Organisationen. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemäsem Sitz in Gränichen.

²Die Bewilligungen für die Benützung des Seminarraums Werkhof Moortal werden mit einem Vorbehalt erteilt, dass der Raum bei einem Grossbrand und diesbezüglichem Bedarf der Feuerwehr sofort freizugeben ist.

§ 10

Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen

Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden. Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste usw. werden die Anlagen nicht vermietet.

III. Benützungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

¹Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

²Die Verwendung von Befestigungsmitteln jeglicher Art (Nägel, Schrauben etc.) an Mobiliar, Wänden, Decken und Boden ist strikte verboten.

³Der Seminarraum darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten.

⁴Die Lokalitäten sind nach Beendigung des Anlasses bzw. Ablauf der Bewilligungsdauer unverzüglich zu verlassen. Die Infrastrukturanlage ist in einem aufgeräumten und ordnungsgemässen Zustand zu hinterlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht, die IT Infrastruktur abgestellt sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

⁵Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁶Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

⁷Die Vermietung erfolgt nur an volljährige Personen.

⁸Die Benutzer haben die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten und im Bedarfsfall eine Feuerwache anzufordern.

⁹Das Seminarraum ist für eine maximale Belegung von 250 Personen ausgelegt. Eine höhere Belegung ist untersagt. Die Fluchtwege über die Ausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Auch ohne Schlüssel müssen diese gewährleistet sein.

¹⁰Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich vom Hauswart bedient.

§ 12

Übergabe

¹Die Übergabe des Seminarraums erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hauswart. Dieser ist vom Mieter mindestens 7 Tage vor der Belegung zu avisieren.

²Dem Mieter wird durch den Hauswart die Anweisungen zum Batch (Schlüssel) und dem sachgerechten Gebrauch der IT-Infrastruktur abgegeben.

§ 13

Benützungszeiten

¹Der Seminarraum kann in der Regel werktags von 07.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr benützt werden. Für Anlässe können Ausnahmen in Bezug auf die Tage durch den Ausschuss bewilligt werden.

²Die Räumlichkeiten dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt und Pfingstfeiertage) nicht benützt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

³Der Seminarraum kann in der Zeit vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar nicht gemietet werden.

§ 14

Verpflegung

¹Der Werkhof verfügt über keine Verpflegungsmöglichkeiten. Die Organisation von Getränken, Zwischenverpflegungen oder Mahlzeiten ist Sache des Mieters.

²In der Regel ist das Essen und Trinken (ausser Wasser/Kaffee) im Seminarraum nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.

³Es steht folgendes Geschirr zur Verfügung:
Gläser, Kaffeetassen, Kaffeelöffel und kleine Teller

⁴Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren um und in der Anlage ist ausgeschlossen.

§ 15

Zufahrt und
Parkierung

¹Die Zufahrt erfolgt über die Moortalstrasse. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Besucherparkfeldern abgestellt werden.

²Die reservierten Parkplätze für die Feuerwehr sowie der Vorplatz der Feuerwehr sind frei zu halten. Die Zu- und Wegfahrt zum Werkhof Moortal muss jederzeit gewährleistet werden.

³Bei grösseren Veranstaltungen ab 50 Personen ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, einen Park- und Verkehrsdienst zu organisieren.

⁴Der Veranstalter hat auf Verlangen des Ausschusses ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzureichen.

§ 16

Entsorgung und
Reinigung

¹Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.

Sämtliches mitgebrachtes Material sowie Leergut (Flaschen, Büchsen etc.) muss von den Mietern wieder mitgenommen werden.

§ 17

Unbefugte

Die Räumlichkeiten des Werkhofes dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Der Bewilligungsinhaber hat das Recht, Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann durch den Gemeinderat gebüsst werden.

§ 18

Gebühren

¹Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt. Damit sind abgegolten:

- Benützung des Seminarraums mit Infrastruktur (Mobiliar und IT-Installationen: Beamer, Lautsprecher und Seitenleinwände)
- Benützung von Küche, Geschirr, Kaffeemaschine, WC-Anlagen und Besucher Parkplätze auf dem Gelände des Werkhofs Moortal
- Strom für Seminarraum sowie Küche
- Vorbereitungsarbeiten sowie Schlussreinigung durch den Hauswart

Nicht inbegriffen sind die Löhne für zusätzliche Leistungen des Hauswartes und des Hilfspersonals.

²Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

³Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Februar 2021 mit 100.2 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

§ 19

Zahlungstermine

¹Mit der Schlüsselübergabe ist die Grundtaxe gemäss Anhang zu bezahlen. Allfällige zusätzliche Kosten sind im Anschluss an den Anlass zu entrichten.

²Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter durch den Ausschuss in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten, Änderungen
Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Es kann durch den Ausschuss mit Zustimmung des Gemeinderats jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Gränichen, 11. Juni 2021

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
P. Stirnemann



Die Gemeindeschreiberin
A. Geissmann



Anhang 1

Gebühren und Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde ist für die Gemeindeorganisationen, Schule, die Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, die TB Gränichen Energie AG und TB Gränichen Wasser AG sowie die FBG Frischbeton Gränichen AG kostenlos.

Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen überregionale oder kantonale Veranstaltungen durchführen, werden Benützungsgebühren erhoben.

Die Benützung durch Vereine und Organisationen ist generell gebührenpflichtig.

Bei allen Veranstaltungen werden die Zusatzaufwendungen des Hauswirts verrechnet.

Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. Zusätzlich können die Kosten für Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

B. Benützungsgebühren für ortsansässige Vereine und Organisationen (interne Anlässe)

Räumlichkeit	halber Tag (Abend)	ganzer Tag
Seminarraum inkl. Küche und IT	Fr. 150.00	Fr. 300.00

C. Benützungsgebühren für regionale und überregionale Veranstaltungen, organisiert durch ortsansässige Vereine und Organisationen

Räumlichkeit	halber Tag (Abend)	ganzer Tag
Seminarraum inkl. Küche und IT	Fr. 300.00	Fr. 600.00

D. Zusatzkosten für alle Benützer

Hauswart

bei erforderlicher Aufsicht

Richtet sich nach der Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen der Gemeinde Gränichen

für Reinigung

Richtet sich nach der Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen der Gemeinde Gränichen

für Mithilfe

Richtet sich nach der Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen der Gemeinde Gränichen

Reinigung Küche

durch Benützer

Heizung, Energie, Abwasser und Wasser

in Gebühr enthalten

Bearbeitungsgebühr

Fr. 20.00

Depot für Hauptschlüssel für Kurzanlässe

Fr. 50.00

Depot für Hauptschlüssel sämtlicher Anlagen bei Dauerbenützung (z. B. durch Feuerwehr)

Fr. 100.00